



Wohn- und Betreuungsvertrag

§ 1 Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung stellt dem Bewohner allgemeine und individuelle Leistungen entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:

- Wohnraum (§ 2 dieses Vertrages),
- Leistungen der Hauswirtschaft (§ 3 dieses Vertrages),
- Leistungen der Verwaltung (§ 4 dieses Vertrages),
- Leistungen der Haustechnik (§ 5 dieses Vertrages),
- Verpflegung (§ 6 dieses Vertrages),
- Allgemeine Pflegeleistungen (§ 7 dieses Vertrages),
- Behandlungspflege (§ 8 dieses Vertrages),
- Leistungen der sozialen Betreuung (§ 9 dieses Vertrages),
- Zusatzleistungen (§ 10 dieses Vertrages).

(2) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie der anliegenden Allgemeinen Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung (Anlage 1). Die jeweils geltenden Regelungen des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationäre Pflege in Hessen sind Gegenstand dieses Vertrages. Sie können auf Nachfrage in der Einrichtung eingesehen oder dem Bewohner ausgehändigt werden.

(3) Die Einrichtung kann sich zur Erfüllung ihrer Leistungen aus diesem Vertrag Dritter bedienen.

§ 2 Wohnraum

(1) Die Einrichtung befindet sich in der Erbacher Str. 25, 64287 Darmstadt und überlässt dem Bewohner

einen Wohnplatz in einem Einzelzimmer.

Der Wohnplatz befindet sich im 1. Stockwerk und führt die Zimmer-Nr. .

(2) Der Bewohner ist berechtigt, das Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten. Über das Ausmaß ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit der Einrichtungsleitung Einvernehmen herzustellen.

(3) Dem Bewohner stehen sämtliche der gemeinsamen Nutzung gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung. Näheres regelt die Allgemeine Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung (Anlage 1).

(4) Soweit das Krankheitsbild des Bewohners es zulässt, erhält dieser Schlüssel gem. Anlage 3 (Schlüsselquittung).

Die Schlüssel bleiben Eigentum der Einrichtung und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.



Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners.

(5) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtungsleitung Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(6) Die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall gehört zu den Regelleistungen der Einrichtung.

§ 3 Leistungen der Hauswirtschaft

(1) Die regelmäßige Reinigung des Wohnraums, der Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) erfolgt durch die Einrichtung.

(2) Bettwäsche, Tischwäsche, Handtücher, Badetücher, Waschlappen werden von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

(3) Die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Finishen der persönlichen Wäsche und Kleidung erfolgt durch die Einrichtung. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang und werden gesondert berechnet.

§ 4 Leistungen der Verwaltung

(1) Die Einrichtung stellt als Regelleistungen auf Wunsch des Bewohners Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, insbesondere durch

- allgemeine Beratung,
- Information und Beratung in Wohn- und Betreuungsangelegenheiten,
- Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr,
- Hinweis auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
- Vermittlung seelsorgerlicher Betreuung,
- Vermittlung ärztlicher Hilfen bei freier Arztwahl,
- Angebote zur Kommunikation.

(2) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen und Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Einzug.

§ 5 Leistungen der Haustechnik

Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technische Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen der Einrichtung.



§ 6 Verpflegung

(1) Die Einrichtung stellt eine ausgewogene, dem derzeitigen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung. Art und Umfang der Verpflegung ergeben sich aus Anlage 1.

(2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert. Soweit dem Bewohner es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, die Mahlzeiten in diesen Räumen einzunehmen, erhält der Bewohner die Mahlzeiten ohne Aufpreis in seinem Zimmer serviert.

§ 7 Allgemeine Pflegeleistungen

(1) Der Bewohner erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderliche aktivierende Pflege im Bereich der

- Körperpflege,
- Ernährung und
- Mobilität.

(2) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht und orientieren sich an den persönlichen Gewohnheiten des Bewohners. Die Intimsphäre wird geschützt. Die Pflege orientiert sich an dem Pflegemodell der fördernden Prozesspflege von Monika Krohwinkel. Für den Demenzbereich wurde ein eigenes Konzept entwickelt, welches in der Einrichtung eingesehen werden kann. Die Planung der Pflege erfolgt auf Grundlage des Strukturmodells und der Qualitätsvereinbarung gem. § 113ff. SGB XI.

(3) Die Mitarbeiter der Einrichtung passen die Pflege an den jeweiligen Pflegebedarf und Gesundheitszustand des Bewohners, ausgewiesen durch Eingruppierung in einen Pflegegrad, an. Einrichtung und Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Wohn- und Betreuungsvertrages verlangen. Die Einrichtung darf in diesem Fall das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen erhöhen bzw. senken.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der pflegebedürftige Bewohner einem anderen Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Weigert sich der Bewohner den Antrag zu stellen, so kann die Einrichtung ihm oder seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, so hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend mit 5% zu verzinsen. Eine gesondert getroffene Regelung bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Behandlungspflege

(1) Die Einrichtung erbringt die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege gemäß der Regelung des Rahmenvertrages gem. § 75 SGB XI für die vollstationäre Pflege in Hessen.

(2) Bei den Leistungen der sogenannten medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um eine Zusammenarbeit von behandelnden Ärzten des Bewohners und den Pflegekräften der Einrichtung. Sie unterstützen die Ziele ärztlicher Behandlung durch pflegerische Maßnahmen und führen ärztlich veranlasste und verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durch. Ärztliche Maßnahmen werden von der Einrichtung nicht erbracht.



(3) Die Pflegekräfte der Einrichtung sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt verordnet und angeordnet ist und in der Dokumentation vollständig dokumentiert wird;
- wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
- wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
- wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte der Einrichtung einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.

(4) Der Bewohner willigt darin ein, dass ärztlich verordnete Behandlungspflege von Pflegefachkräften der Einrichtung durchgeführt wird. Der Bewohner willigt darin ein, dass ärztlich verordnete Medikamente von Pflegefachkräften der Einrichtung bestellt, verwahrt und verabreicht werden.

§ 9 Leistungen der sozialen Betreuung

(1) Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll die Einrichtung für die Bewohner einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Hiervon nicht umfasst sind Leistungen außerhalb der Einrichtung.

(2) Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depressionen und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

(3) Zur sozialen Betreuung zählt insbesondere:

- Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzuges,
- Beratung in persönlichen Angelegenheiten,
- Beratung bei Behörden- und Ämterkontakten,
- Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern,
- Gemeinwesen orientierte Vernetzung,
- Vermittlung von externen Kontakten (z. B. Friseur)

§ 10 Zusatzleistungen

(1) Die Einrichtung bietet dem Bewohner die in der Anlage 2 nach Art und Umfang näher beschriebenen Zusatzleistungen gegen besondere Berechnung an. Die Zusatzleistungen umfassen

- ergänzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung
- zusätzliche Leistungen bei Betreuung und Pflege

Die Gewährung dieser Zusatzleistungen erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

(2) Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Träger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende mitzuteilen.



(3) Die Einrichtung ist berechtigt, sein Angebot an Zusatzleistungen hinsichtlich Art, Umfang und Preis jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots oder eine Erhöhung des Entgelts erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Derzeitiges Entgelt

(1) Das Entgelt für die Leistungen der Einrichtung richtet sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung bzw. seinem Verband und den öffentlichen Leistungs- und Kostenträgern nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI getroffen worden sind. Die vereinbarten Leistungsentgelte sind Berechnungsgrundlage im Sinne von § 7 Abs. 1 HeimG.

(2) Die Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträgen mit den Leistungsträgern belaufen sich derzeit wie folgt:

Stand 01.01.2026

a) Unterkunft

Das Entgelt für Unterkunft beträgt: täglich **EUR 22,21**

b) Verpflegung

Das Entgelt für die Verpflegung beträgt: täglich **EUR 14,81**

c) Pflegeleistungen und Betreuung

Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung beträgt:

In Pflegegrad 1	täglich EUR 71,30
In Pflegegrad 2	täglich EUR 100,78
In Pflegegrad 3	täglich EUR 117,68
In Pflegegrad 4	täglich EUR 135,30
In Pflegegrad 5	täglich EUR 143,22

d) Investitionsaufwendungen

Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Einrichtungsträger sie dem Bewohner gesondert berechnen.

Der vom Bewohner zu übernehmende Investitionsanteil beträgt
im Einzelzimmer

täglich **EUR 10,47**

e) Ausbildungsumlagen Zuschlag

täglich **EUR 4,36**

f) Gesamtentgelt des Bewohners

Die Pflege- und Betreuungsleistungen, die für den derzeit in die Pflegegrad **1** eingestuften Bewohner erforderlich sind, bedingen derzeit einen Versorgungsaufwand nach Pflegegrad **1**. Für den Fall, dass der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, gelten die mit der Pflegeversicherung für den geänderten Pflegegrad vereinbarten Pflegesätze in der jeweils gültigen Höhe zu diesem Zeitpunkt als vereinbart.

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis d) ergibt täglich:



Unterkunft	22,21 EUR
Verpflegung	14,81 EUR
Pflege und Betreuung	71,30 EUR
Investitionskostenaufwendungen	10,47 EUR
Ausbildungsumlagen Zuschlag	4,36 EUR
Ausbildungszuschlag	1,07 EUR
Gesamtsumme	<u>124,22 EUR</u>

(3) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 10 d. Vertrages) wird auf der Basis der aus Anlage 2 ersichtlichen Einzelpreise monatlich gesondert abgerechnet.

(4) Für nicht in Anspruch genommene Leistungen erfolgt in der Regel keine Rückvergütung. Ausnahmen im Falle von Abwesenheit ergeben sich aus § 15 dieses Vertrages.

§ 12 Entgelterhöhung

(1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen der Einrichtung sind zulässig, soweit sie nach Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Soweit zwischen der Einrichtung einerseits und dem Sozialhilfeträger oder der Pflegekasse andererseits für vergleichbare Leistungen in der Einrichtung Kostenvereinbarungen getroffen sind, kann die Einrichtung zur Begründung der Angemessenheit der Entgelterhöhung auf die Höhe dieser Kosten Bezug nehmen.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Ausschlussfrist

Rückzahlungsansprüche des Bewohners aus einer evtl. unwirksamen Entgelterhöhung müssen aus Gründen der Rechtssicherheit sechs Monate nach erfolgter Entgelterhöhung schriftlich geltend gemacht werden, ansonsten sind sie ausgeschlossen. Lehnt die Einrichtung nach ordnungsgemäßer Geltendmachung gem. Satz 2 die Rückzahlungsansprüche unter Angabe von Gründen und mit Hinweis auf die Ausschlussfrist und die Folgen der Fristversäumnis ab, so sind diese innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend zu machen.

§ 14 Zahlung des Entgelts

(1) Schuldner des Einrichtungsentgelts ist grundsätzlich der Bewohner.

(2) Soweit ein öffentlicher Kostenträger (z.B. Sozialhilfeträger, Krankenkasse, Pflegekasse) die Zahlung der vorgenannten Entgelte ganz oder teilweise übernimmt, erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Kostenträger. Dieser wird ermächtigt, die Zahlungen unmittelbar an die Einrichtung zu leisten.

Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtung unverzüglich über eine Deckungszusage des Kostenträgers zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

(3) Hinsichtlich des nicht übernommenen Entgelts bzw. der Entgeltanteile erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Bewohner bzw. gegenüber dessen gesetzlichen Vertreter.



- (4) Das Entgelt ist jeweils im Voraus zum 10. eines Monats zur Zahlung fällig und auf das Konto der Einrichtung bei der

**Bank für Sozialwirtschaft
BIC BFSWDE33MNZ
IBAN: DE30 3702 0500 0004 6065 10**

zu überweisen.

Dem Bewohner wird empfohlen, der Einrichtung eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

- (5) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 10 dieses Vertrages) ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 15 Abwesenheit

(1) Bei Abwesenheit des Bewohners erstattet die Einrichtung eine Abwesenheitsvergütung, deren Höhe und Inhalt sich nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI bemisst. Dieser kann in der Einrichtung eingesehen werden.

(2) Eine evtl. Rückvergütung für die Zeit der Abwesenheit wird mit der nächsten Einrichtungsrechnung verrechnet. Um eine verantwortungsvolle Betreuung zu ermöglichen, ist dem Einrichtungspersonal rechtzeitig jede Abwesenheit mitzuteilen.

§ 16 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtungsleitung. Maßgeblich sind hierbei die Gewährleistung einer tiergerechten Haltung durch den Bewohner sowie die Belange der Mitbewohner.

§ 17 Haftung

(1) Für Sachschäden haften die Vertragspartner einander nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.

(2) Für Schäden, welche der Bewohner verursacht, haftet die Einrichtung nicht.

(3) Die Einrichtung weist darauf hin, dass für Geld, Wertsachen und Kleidung, welche der Bewohner bei sich behält, keine Haftung übernommen werden kann.

(4) Auf § 19 Abs. 3 dieses Vertrages wird hingewiesen.



§ 18 Sorgfaltspflichten / Gefährlicher Gebrauch

(1) Der Betrieb eingebrachter elektrischer Geräte (z. B. Fernseher, Bügeleisen, Heizdecken usw.) ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Einrichtung zulässig. Der Bewohner hat einen Anspruch auf Zustimmung, wenn dieser keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Dies ist der Fall, wenn das Gerät den Sicherheitsvorschriften der CE, TÜV, VDE oder GS-Prüfzeichen entspricht. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Gerät den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, ist die Einrichtung berechtigt, auf Kosten des Bewohners eine Prüfung vorzunehmen und die Zustimmung ggf. zu widerrufen. Gleiches gilt für die routinemäßige Überprüfung der Geräte, welche jährlich vorgesehen ist.

(2) Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (Kerzen usw.) grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Betreuungskraft im gleichen Raum (z. B. bei Feierlichkeiten) entzündet werden. Raucher sollen mit der Einrichtungsleitung bzw. mit den beauftragten Personen eine Individualvereinbarung treffen, welche sowohl den Interessen der Einrichtung und der Mitbewohner als auch den Bedürfnissen des Bewohners Rechnung trägt.

§ 19 Ärztliches Attest bei Einzug in die Einrichtung

(1) Der Bewohner hat der Einrichtung vor dem Einzug in die Einrichtung eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Erkrankung vorliegen.

(2) Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung vor Einzug in die Einrichtung nicht nach, so kann die Einrichtung selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche von dem Bewohner zu dulden ist (§ 36 Abs. 4 Satz 6 IfSG).

(3) Der Bewohner stellt die Einrichtung von allen Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung resultieren.

§ 20 Umgang mit Bewohnerdaten

(1) Der Bewohner vertraut sich der Einrichtung und seinen Mitarbeitern an. Im Gegenzug verpflichten sich die Einrichtung und seine Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners.

(2) Der Bewohner ist damit einverstanden, dass ihre / seine personenbezogenen Daten gespeichert und automatisch verarbeitet werden. Der Bewohner willigt darin ein, dass die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht, sowie der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MD) im Rahmen ihrer Nachsicht Tätigkeit Einsicht in die Pflegedokumentation nehmen. Der Bewohner ist darüber hinaus damit einverstanden, dass die Einrichtung die erforderlichen Daten im Rahmen der geeigneten Nachweise nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HeimG oder im Rahmen von Leistungs- und Qualitätsnachweisen gem. § 113 SGB XI unabhängigen Sachverständigen und Prüfstellen zur Verfügung stellt.

(3) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern der Einrichtung zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom MDK erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.



§ 21 Beschwerderecht

Der Bewohner hat das Recht, sich über die Dienstleistungserbringung unmittelbar bei der Einrichtungsleitung und dem Einrichtungsträger beraten zu lassen oder sich über Mängel bei der Erbringung der im Einrichtungsvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Gleiche Rechte kann er gegenüber der gem. § 23 HeimG zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG ausüben. Auf Anlage 4 wird Bezug genommen.

§ 22 Vertragsdauer / Kündigung

(1) Der Wohn- und Betreuungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form; sie kann zu Protokoll bei der Einrichtungsleitung erklärt werden.

(3) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form; sie kann zu Protokoll bei der Einrichtungsleitung erklärt werden.

(4) Die Einrichtung kann den Wohn- und Betreuungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- von dem Bewohner eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern der Einrichtung ausgeht;
- der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist;
- der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
- der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt.

(5) Die Kündigung nach Abs. 4 Nr. 5 ist unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Einrichtung das Entgelt erhält oder eine öffentliche Stelle sich zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.



(6) Die Kündigung nach Abs. 4 Nr. 3 bis 5 ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. In den übrigen Fällen des Abs. 4 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(7) Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 23 Räumung

(1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Unterkunft zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(2) Im Todesfall oder bei Auszug sind die eingebrachten Gegenstände nach angemessener Fristsetzung (drei Werktage) abzuholen. Bei Nichteinhaltung ist die Einrichtung berechtigt, hierfür einen Betrag in Höhe von 75 % des Heimentgeltes pro Tag zu berechnen.

(3) Die Einrichtung ist weiterhin berechtigt, die eingebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Dies gilt im Falle des Todes des Bewohners unabhängig von der Erbfolge.

(4) Werden eingebrachte Gegenstände trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung des Bewohners bzw. der in Abs. 3 genannten Personen nicht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende abgeholt, so kann die Einrichtung die Gegenstände auf Kosten des Nachlasses entsorgen.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur im wechselseitigen Einverständnis zulässig und sind dem Bewohner schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.

(3) Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der jetzigen Ausgangslage ändern, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

(4) Die Übertragung oder Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte ist unzulässig.

(5) Der Bewohner ist zur Aufrechnung mit einer Forderung der Einrichtung nur berechtigt, soweit die Forderung des Bewohners anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

(6) Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieses Vertrages.



Darmstadt, Donnerstag, 25. Juni 2026

Frank Huhn, Einrichtungsleitung

Unterschrift des Bewohners

Unterschrift des Vertreters

Der Bewohner ist vor Abschluss des Wohn- und Betreuungsvertrages auf die Möglichkeit späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hingewiesen worden, was mit nachstehender Unterschrift bestätigt wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners
bzw. seines Vertreters



Wohn- und Betreuungsvertrag

Anlage 1: Allgemeine Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung

Die Seniorenzentrum Mathildenhöhe ist Modellprojekt in der Bundesrepublik Deutschland und vereint zwei Einrichtungen, die eng miteinander kooperieren: „Wohnen & Pflegen“, ein Wohnhaus für pflegebedürftige alte Menschen und die „Klinik für Geriatrie“ des Evangelischen Krankenhauses Elisabethenstift gGmbH.

Das Seniorenzentrum auf dem Gelände des Elisabethenstifts ist mit Anbindung zur Innenstadt am Fuße der Mathildenhöhe gelegen. Der Fachbereich „Wohnen & Pflegen“ nutzt drei Etagen des Hauses. Hierbei haben wir uns auf drei Schwerpunkte fachlich spezialisiert und eingerichtet:

Kurzzeitpflege als Übergangspflege	derzeit 24 Plätze
Pflege für demente und psychisch kranke Menschen	derzeit 24 Plätze
Wohnen in Pflege für alte und hilfsbedürftige Menschen	derzeit 49 Plätze

Alle Wohnplätze sind ausgestattet mit

- einem elektrisch verstellbaren Pflegebett
- einer Kommode,
- einem zweitürigen Schrank mit Schließfach
- einem Wandregal
- einem Tisch mit zwei Stühlen
- Telefonanschluss
- Fernsehanschluss

Alle Zimmer verfügen über einen inliegenden Sanitärbereich, ausgestattet mit

- befahrbarer Dusche
- Duschsitz
- Toilette und
- Waschbecken
- Spiegelschrank



Das Seniorenzentrum Mathildenhöhe verfügt über folgende Gemeinschaftsräume:

Wohnbereich Kurzzeitpflege:

- ein Wohnzimmer,
- einen Speiseraum,
- einen Therapie- / Gymnastikraum,
- ein Wellnessbad
- eine Terrasse

Wohnbereich Langzeitpflege:

- zwei Wohnzimmer,
- ein Wellnessbad,
- drei Speiseräume
- zwei Loggien
- Therapieküche

Wohnbereich für demenzerkrankte Menschen:

- ein Wohnzimmer,
- zwei Wohnküchen
- ein Wellnessbad,
- eine Küche zu Therapiezwecken,
- Demenzgarten
- eine Loggia

Die Verpflegung besteht aus vier Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen) sowie Getränken zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (Mineralwasser, Tee, Säfte).

Die Speisen sind in bedarfsgerechter Kostform wählbar:

- Normalkost,
- Schonkost,
- Diabetikerkost,
- Vegetarische Kost



Essenszeiten in Zeitkorridoren

- Frühstück: 07:30 – 10:00 Uhr
- Mittagessen: 12:00 – 13:00 Uhr
- Nachmittagskaffee: 14:30 – 15:30 Uhr
- Abendessen: 17:30 – 19:00 Uhr
- Bedarfsgerecht werden zusätzlich zwischen- und Spätmahlzeiten gereicht

Anlage 2: Zusatzleistungen

Es sind derzeit noch keine Zusatzleistungen festgelegt.

Anlage 3: Schlüsselquittung

Dem Bewohner bzw. seinem Vertreter wurden folgende Schlüssel übergeben:

- ☐ Gebäudeeingangsschlüssel
- ☐ Zimmerschlüssel
- ☐ Schrankschlüssel (Safe)
- ☐ Kommodenschlüssel

Der Empfang der Schlüssel wird mit nachstehender Unterschrift quittiert.

Ort, Datum

Unterschrift

Schlüssel wurde am zurückgegeben



Anlage 4: Anschriften

Anschrift der Einrichtung:

AGAPLESION Wohnen & Pflegen Elisabethenstift
gemeinnützige GmbH
Freiligrathstraße 8
64285 Darmstadt

Anschrift der Einrichtungsleitung:

Seniorenzentrum Mathildenhöhe
Wohnen und Pflegen
Einrichtungsleitung
Erbacher Straße 25
64287 Darmstadt

Anschrift der gem. § 23 HeimG zuständigen Behörde:

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales
Schottener Weg 3
64289 Darmstadt

Anschrift der Arbeitsgemeinschaft gem. § 20 Abs. 5:

Arbeitsgemeinschaft gem. § 20 Abs. 5 HeimG
c/o Regierungspräsidium Gießen
Abt. Heimgesetz
Postfach 100851
35338 Gießen



Anlage 5: Vollmacht

Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass der Bewohner

(Name, Vorname, Geburtsdatum des Bewohners)

einem anderen Pflegegrad zuzuordnen ist,
so wird die Einrichtung

AGAPLESION Wohnen & Pflegen Elisabethenstift
gemeinnützige GmbH
Freiligrathstraße 8
64285 Darmstadt

widerruflich bevollmächtigt, der Pflegekasse den veränderten Pflegebedarf mitzuteilen, eine Veränderung des Pflegegrades zu beantragen oder gegen einen Bescheid der Pflegekasse Rechtsmittel einzulegen.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw.
seines Vertreters

Anlage 6: Bürgschaft

Soweit das Wohn- und Betreuungsentgelt oder sonstige Kosten für

(Name, Vorname, Geburtsdatum des Pflegegasts)

nicht von einem oder mehreren Kostenträger übernommen werden, übernimmt

Name:

Anschrift:

gegenüber der Einrichtung

AGAPLESION Wohnen & Pflegen Elisabethenstift
gemeinnützige GmbH
Freiligrathstraße 8
64285 Darmstadt

eine selbstschuldnerische Bürgschaft.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Bürgers)



Anlage 7

Anmeldung

Telefon in der Langzeitpflege

Hiermit beantrage ich die Bereitstellung eines Telefonanschlusses für meinen Aufenthalt.

	ja	ab:
Telefon		
	Tel-Nummer:	
angeschlossen	06151 403-	

Die Kosten für den Telefonanschluss belaufen sich auf 0,60 Euro pro Tag zzgl. Mehrwertsteuer.

Datum und Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes, bzw. gesetzl. BetreuerIn _____